

Satzung des Bürgervereins Lebenskreis Dauchingen e.V.

von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2024 genehmigt

Präambel

Der Verein hat die Zielsetzung, sich der sozialen Aufgaben und Herausforderungen in der Gemeinde Dauchingen anzunehmen und Bürger für ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen und dieses zu fördern.

Dazu sollen Strukturen aufgebaut und betrieben werden, die diesem Ziel gerecht werden. Die vielfältigen Aufgaben im Bereich „Kinder, Jugend und Familie“ sollen durch den Bürgerverein Lebenskreis Dauchingen e.V. aktiv unterstützt und gefördert werden.

Insbesondere hilfsbedürftigen Dauchinger Mitbürgern soll bei der Bewältigung ihrer Probleme beigestanden werden. Dazu gehört, dass Personen, die nicht mehr zu Hause leben oder gepflegt werden können, in ihrem Heimatort bleiben können. Sie sollen in Dauchingen ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben in Geborgenheit führen können, in unmittelbarer Nähe ihrer Angehörigen, Freunde und Bekannten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen: Bürgerverein Lebenskreis Dauchingen e.V.

1.2 Er hat seinen Sitz in 78083 Dauchingen.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 601360 eingetragen.

1.4 Zweck des Vereins ist insbesondere

- Strukturen für ein soziales Engagement aufzubauen und zu betreiben
- die aktive Förderung und Unterstützung des Projektes „Wohnen in der Wohnanlage LÖWEN“
- eine Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten bei der Unterstützung von Menschen in Notlagen und Menschen mit Behinderungen
- die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, die Lebensqualität hilfsbedürftiger Menschen zu verbessern
- Maßnahmen zu unterstützen, die Familien, Kindern und Jugendlichen vor Ort zu Gute kommen
- ökologische Projekte und umweltfördernde Maßnahmen in der Gemeinde zu unterstützen
- die Förderung von Bildung und Kultur im örtlichen Raum

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.5 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- hilfsbedürftige Personen in Dauchingen unterstützt und beraten werden und gegebenenfalls weitervermittelt werden an qualifizierte Institutionen
- die Bewohner der Wohnanlage LÖWEN und ihre Angehörigen in der Gemeinde Dauchingen sozial beraten und betreut werden
- Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen geschaffen werden
- bei der Unterstützung von Menschen in Notlagen und Menschen mit Behinderungen der Bürgerverein mit Gruppen, Vereinen und Organisationen, wie Helferkreis Asyl, Caritas, Diakonie etc., eine Zusammenarbeit sucht
- Mitbürger zur Übernahme sozial-pflegerischer und betreuender Dienste in Dauchingen befähigt und bei der Ausübung solcher Dienste unterstützt und begleitet werden (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
- Aufgaben im Kinder-, Jugend- und Familienbereich wahrgenommen oder diese unterstützt werden
- der Verein die Pflege und Nutzung der gemeindeeigenen Streuobstwiese betreibt und ökologische Projekte in der Gemeinde tatkräftig begleitet
- der Verein in Dauchingen im Bereich Bildung und Kultur Angebote macht bzw. entsprechende Maßnahmen vor Ort unterstützt und fördert

1.6 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- Der **Bürgerverein Lebenskreis Dauchingen e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Datenschutz

- 2.1 Für den Datenschutz des Vereins findet gemäß Art. 91 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ist ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstands möglich.
- Ein solcher Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied
- Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
 - mit der Bezahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere des Vereinsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung, zwölf Wochen im Rückstand ist.
- 4.4 Vor dem Ausschluss kann der Betroffene mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Der Vorstand kann den Jahresbeitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus max. 9 Mitgliedern
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - und zwei Beisitzern

Eine personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.

Der Bürgermeister der Gemeinde Dauchingen ist kraft Amtes 1. Stellvertretender Vorsitzender des Vereins.

Dem Familienzentrum und der Astrid-Lindgren-Schule soll nach Möglichkeit ein Sitz im Vorstand angeboten werden.

- 7.2 Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten: von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der vertretungsberechtigte Vorstand des Bürgervereins erteilt im Sinne des §26 BGB dem Kassierer und der Teamleitung des Projektes Betreutes Wohnen zuhause Einzelvollmacht, in seinem Auftrag die üblichen, im Tagesgeschäft anfallenden Rechnungsangelegenheiten zu erledigen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassierer verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vollständig aufgezeichnet und geordnet zusammenzustellen.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 9.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Um eine personelle Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten, soll die Hälfte der Vorstandsmitglieder jährlich neu gewählt werden. Für die Neuwahl ist die Amtsdauer maßgebend.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind jeweils einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder eine gemeinsame Wahl zulassen. Ob geheim (per Stimmzettel) oder offen (per Handzeichen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- 9.4 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind zur Eintragung dem Vereinsregister am Amtsgericht Freiburg anzuzeigen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- 10.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungspflicht von 10 Tagen einzuberufen sind. Die Einladung soll Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte enthalten.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.4 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- 10.5 Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann Gäste einladen.

§ 11 Änderung der Satzung

- 11.1 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Gleiches gilt bei Auflösung des Vereins.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- 12.1 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, zu prüfen.

Für den Fall, dass ein Kassenprüfer verhindert ist oder vorzeitig ausscheidet, wird von der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit ein Stellvertreter gewählt.

Steht für die Kassenprüfung kein gewählter Kassenprüfer zur Verfügung, kann der Vorstand einen Kassenprüfer berufen.

- 13.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die satzungskonforme Mittelverwendung der Ausgaben.
- 13.3 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Dauchinger Anzeiger) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder
 - Entlastung der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 14.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 14.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Bereinigung eventueller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Dauchingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.